



Bachkorporation 8865 Bilten

Aktuariat der Bachkorporation
Paul Blum, Floraweg 1, Bilten
E-Mail: paulblum@bluewin.ch
Telefon 055 619 53 33
Telefax 055 619 53 34
Mobil 079 693 84 62

Gemeinderat
Gemeinde Glarus Nord
Schulstrasse
8867 Niederurnen

20. Dezember 2013/pb

Übergabe Bachkorporation Bilten an die Gemeinde Glarus Nord

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

An der ao Korporationsversammlung vom 14. November 2011 hat die Bachkorporation Bilten (nachfolgend BKB) beschlossen, sich aufzulösen (vgl. Anhang 1). Vorgängig sind die Statuten der BKB (vgl. Anhang 2), auf dem ordentlichen Wege angepasst worden.

Im Hinblick auf die Auflösung der BKB wurde unterm 6. April 2011 zwischen Ihrer Gemeinde und unserer Korporation ein Vertrag abgeschlossen, in welchem der Bachunterhalt bis zum Zeitpunkt der Übernahme der BKB durch die Gemeinde Glarus Nord (nachfolgende GGN genannt) geregelt ist (vgl. Anhang 3).

Wie wichtig die Aufgabe der BKB ist, kann aus ihrem geschichtlichen Werdegang entnommen werden, wie er von Herrn Fridolin Rast in der Südostschweiz vom 30. Dezember 2001 treffend zusammengefasst worden ist (vgl. Anhang 4).

Am hohen Interesse an der Bachkorporation bzw. den Bachverbauungen hat sich nichts geändert - im Gegenteil: die Linthebene wird je länger desto mehr mit Wohn- und Industriebauten überzogen, deren Bewohner vor Naturkatastrophen geschützt werden müssen.

Die Auflösung der BKB ist beschlossene Sache. Die Umsetzung darf statutengemäss (vgl. Art. 5 der Statuten / vgl. Anhang 2) jedoch erst erfolgen, wenn eine Nachfolgeorganisation die Aufgaben der BKB übernimmt bzw. übernommen hat. Dies erfolgte vorerst mit dem erwähnten Vertrag vom 6. April 2011 (Anhang 3), der bis zur Annahme des definitiven Vertrages gilt, wie er Ihnen als Anhang 5 zur weiteren Behandlung unterbreitet wird.

Vorgesehen war, dass die BKB per Ende 2013 auf die GGN übergehen soll. Dieser Zeitplan war zu ambitioniert. Der Übergang soll nun so rasch als möglich erfolgen. Es kann in

diesem Zusammenhang namentlich auf die Präambel der zu genehmigenden Vereinbarung verwiesen werden.

Die GGN übernimmt gemäss dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf Aktiven und Passiven, Rechte und Pflichten der BKB in vollem Umfang.

Wieso soll überhaupt die GGN die Aufgaben der bisherigen BKB übernehmen? Es sind 2 wesentliche Gründe, die diesen Übergang von Rechten und Pflichten erheischen:

Einerseits ist es eine Frage rechtsgleicher Behandlung und andererseits sind es die primären Eigentumsverhältnisse an den zu „zähmenden“ Bächen, welche die neue Regelung als unabdingbar erscheinen lassen. Beide Fragen greifen im vorliegenden Fall ineinander und werden deshalb nicht getrennt beantwortet.

Innerhalb des Gemeindegebietes muss auf möglichst rechtsgleiche Behandlung geachtet werden. Bis dato war dies im Betreuungsgebiet der BKB der Fall. Mit der Gemeindefusion sind aber Ungleichheiten entstanden, die so rasch als möglich beseitigt werden müssen: während vor der Gemeindefusion der Hochwasserschutz teilweise als direkte Gemeindeaufgabe angesehen wurde (z.Bsp. in der früheren Gemeinde Niederurnen), wurden in anderen Gemeinden für diese Aufgabe separate Korporationen gebildet (z.Bsp. die BKB). Würde dies in Zukunft beibehalten, entstünde daraus zulasten bisheriger Korporationsmitglieder eine Ungleichheit! Würden – um beim Beispiel Niederurnen zu bleiben - der Bau und der Unterhalt der erfassten Bäche über die Gemeinderechnung bezahlt (soweit nicht sowieso der Kanton oder der Bund aufkamen), erfolgte dies im Fall der BKB über die Korporation, welche mit Beiträgen der Korporationsmitglieder alimentiert wurde. Mit der vorgeschlagenen Vereinbarung wird diese aus der Gemeindefusion resultierende, dem Verfassungsauftrag zuwiderlaufende Ungleichbehandlung beseitigt.

Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass die BKB nicht Eigentümerin von Boden und Bächen ist. Letztere gehörten überwiegend der Gemeinde Bilten, neu also der GGN, über deren Grundstücke sie ins Tal flossen. Würde keine Korporation bestehen, wäre die Gemeinde allein schon auf Grund von Art. 189 EG ZGB verpflichtet, den Uferschutz zu übernehmen, also die Wuhrpflicht zu erfüllen.

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird für das Gebiet der BKB nur bewirkt, was z.Bsp. für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Niederurnen stets gegolten hat, nämlich Wildbachverbauungen und deren Unterhalt über die Gemeinderechnung laufen zu lassen.

Wie erwähnt hat die GGN Aktiven und Passiven, Rechte und Pflichten der BKB zu übernehmen und zwar gestützt auf die revidierte Rechnung betreffend das Geschäftsjahre 2012 (vgl. Anhang 6) und die nachgeführte Rechnung für das Geschäftsjahr 2013 und – bis zur Übernahme – für das laufende Geschäftsjahr.

Im Ordner „Schutzbautenkataster Biltnerbäche“ (Anhang 7) sind alle Anlagen der BKB aufgelistet mit Zustandsdokumentation und den künftig zu erwartenden Unterhaltskosten. Es gilt festzuhalten, dass sich alle Anlagen in tadellosem Zustand befinden. Und überdies ist

darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich nur noch der Gottachbach Arbeiten erfordert. Im Übrigen sind die vom Kanton vorgegebenen Schutzziele erreicht und es bestehen – mit teilweiser Ausnahme beim Gottachbach – keine Schutzdefizite. Was die Arbeiten am bzw. den Gottachbach anbelangt, so wird auf Anhang 8 verwiesen.

Zu den zu übernehmenden Rechte und Pflichten gehören Dienstbarkeitsverträge, „Mähverträge“ und sonstige Unterhaltsverträge – alles gemäss Anhang 9 (Ordner „übrige Verträge“).

Werden nun die einzelnen Artikel der Vereinbarung betrachtet (vgl. Anhang 5), so ist auf Folgendes hinzuweisen:

Präambel

Hier wird der Hintergrund kurz umschrieben, weshalb es überhaupt zu dieser Vereinbarung kommt bzw. kommen musste.

Art. 1, 2, 6

Diese Bestimmungen halten fest, dass die Gemeinde sämtliche Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der BKB übernimmt. Es ergibt sich daraus auch das Gebiet, welches erfasst ist.

Art. 3

hält fest, dass die BKB kein Grundeigentum hält und dass die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen sind. Beizufügen bleibt, dass mit der Gemeinde selbst, auf deren Gebiet sich auch Sammler befinden, keine Verträge abgeschlossen worden sind. Es handelte sich dabei um sog. In-Sich-Verträge, die unnötig sind. Mit der Genehmigung der Vereinbarung sind die Personaldienstbarkeitsverträge auf die Gemeinde zu übertragen.

In

Art. 4, 5, 7

ist festgehalten, dass die BKB über kein eigenes Personal, jedoch über einen Vorstand verfügt, der seine Tätigkeit mit der Eingliederung der BKB in die Gemeinde Glarus Nord aufgibt. Selbstverständlich steht er für Rückfragen weiterhin zur Verfügung. Die Unterschriftsberechtigungen erlöschen mit der Genehmigung der Vereinbarung. Die Gemeinde hat die Vorstandsmitglieder im gleichen Zusammenhang zu entlasten.

Art. 8

Hier wird festgehalten, dass die Darlehen der Flurgenossenschaft Bilten Gebiet B, der Stiftung Altersheim Bilten und der Flurgenossenschaft Ussberg-Niedern gekündigt sind und zurückbezahlt werden. Die Kündigung ist erfolgt. Die Rückzahlungen erfolgen per Ende 2013.

Art. 9

Hier wird auf die Vereinbarung vom 6. April 2011 hingewiesen, wonach bis zur Eingliederung der BKB in die GGN diese als Zahlstelle der BKB fungiert und die Defizite der BKB trägt. Weiter verpflichtet sich die BKB, sämtliche subventionsberechtigten und bereits bewilligten Arbeiten per Datum der Eingliederung abzurechnen, den Erhalt der betreffenden Subventionen zu bewerkstelligen und die erhaltenen Subventionen an die GGN weiter zu leiten.

Art. 10

Hier sind namentlich die Verpflichtungen gegenüber der Flurgenossenschaft B und dem Kanton Glarus betreffend den Unterhalt des Grabens Niederriet und gegenüber den Flurgenossenschaften A und B betreffend Unterhalt der Vorfluter erwähnt.

Art. 11

regelt Abnahme und Genehmigung der Korporationsrechnung per Ende 2013 sowie des Zwischenabschlusses per Datum der Übernahme der BKB durch die Gemeinde.

Art. 12, 13

regeln das Inkrafttreten und die Änderung der Vereinbarung.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse

Bachkorporation Bilten:
Präsident:


Heinrich Becker

Aktuar:


Paul Blum

Beilagen:
erwähnt